



Satzung der Großen Kreisstadt Pirna über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung – StRS)

Nachstehend wird die Straßenreinigungssatzung der Stadt Pirna in der seit **7. April 2022** geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Großen Kreisstadt Pirna über die Reinigung der öffentlichen Straßen und die Durchführung des Winterdienstes vom 23. März 2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2022 am 6. April 2022.

Inhalt

Teil I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Reinigungspflicht.....	3
§ 3 Öffentliche Straßenreinigung.....	3
§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht	4
Teil II STRASSENREINIGUNG	4
§ 5 Umfang der Straßenreinigung	4
Teil III WINTERDIENST	5
§ 6 Umfang des Winterdienstes.....	5
§ 7 Räum- und Streuzeiten	6
Teil IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Inkrafttreten	7

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Großen Kreisstadt Pirna (nachfolgend Stadt Pirna genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG). Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Treppen, Radwege, Überwege, Baumscheiben, Rand- und Sicherheitsstreifen, Gräben, Böschungen, Stützmauern, Brückenbauwerke sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht.
- (4) Gehwege sind die für Fußgänger ausdrücklich bestimmten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, die Breite der Straße oder die räumliche Trennung von der Fahrbahn. Als Gehwege gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit entlang einer öffentlichen Straße sowie in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt ein begehbare 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (5) Überwege sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Eigenständige Treppen und Fußwege sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, auch wenn sie nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
- (7) Straßenrinnen sind die am Fahrbahnrand verlaufenden Vertiefungen zur Ableitung des Wassers von der Fahrbahn bzw. den anderen Bestandteilen der Straße eingeschlossen der Einflussoffnungen.
- (8) Rand- und Sicherheitsstreifen sind alle unbefestigten Rand-, Trenn-, Grün- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen anliegenden Grundstücken und der Fahrbahn gelegenen Teile des Straßenkörpers.
- (9) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (10) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, die Besitzer, Erbbau- und Nießbrauchberechtigten der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Ein Grundstück ist durch eine öffentliche Straße innerhalb einer geschlossener Ortslage erschlossen, wenn es
1. an eine öffentliche Straße grenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat oder durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern, Bach- oder Wasserläufe oder in

ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen (vorderer Anlieger) oder

2. nur durch eine unbebaute Fläche, die sich im Eigentum der Stadt Pirna befindet, von der öffentlichen Straße getrennt ist und der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und der Straße nicht mehr als 10 Meter beträgt oder

3. ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, das heißt über ein anderes oder mehrere Grundstücke Zugang zur Straße hat (Hinterlieger).

§ 2 Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Pirna ist verpflichtet die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu reinigen. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf

- a) Fahrbahnen, Radwege,
- b) die befestigten straßenbegleitenden Stellplatzflächen (Parkbuchten),
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenentwässerung,
- d) die Gehwege, Treppen und Überwege,
- e) Rand- und Sicherheitsstreifen,
- f) Böschungen, Gräben, straßenbegleitende Grünstreifen und ähnliches.

(3) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die in § 6 definierten Pflichten.

(4) Die Stadt ist berechtigt, die Reinigungspflicht im Sinne des § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG ganz oder teilweise den Anliegern zu übertragen. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

§ 3 Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Stadt Pirna reinigt die in § 2 Abs. 2 Buchstaben a) bis c) genannten Flächen der öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte gemäß Anlage 2 dieser Satzung selbst. Die öffentliche Straßenreinigung erfolgt alle 4 Wochen. Zusätzlich findet jährlich nach Bedarf im Stadtgebiet eine Frühjahrs- und eine Herbstreinigung statt. Auf Straßen und Gehwegen aus Anlage 2, die durch Baumaßnahmen neu in ungebundener Weise mit Natursteinen gepflastert wurden, erfolgt durch die Stadt bis ein Jahr nach der Fertigstellung keine maschinelle Straßenreinigung, um die Fugen zu schützen.

(2) Das Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung vom 19.01.2022 (Anlage 2) ist Teil dieser Satzung.

§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

(1) Für alle nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführten Straßen der Stadt Pirna sowie für Straßenabschnitte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Reinigungspflicht auf Grund der Ermächtigung des § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG den Anliegern für die Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bis f) auferlegt. Auf Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis zur Fahrbahnmitte. Soweit eine Straße im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt ist, wird die Reinigungspflicht für die Bestandteile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 Buchstaben d) bis f) übertragen. Der Anlage 1 können Hinweise zu den Reinigungsflächen entnommen werden.

(2) Die Reinigungspflicht besteht im durch diese Satzung festgelegten Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle diese Straßen.

(3) Die Verpflichtungen nach dieser Satzung sind gegenstandslos für

1. die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, wenn deren Grundstück unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dient.
2. die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer.
3. die Anlieger der in Anlage 3 aufgeführten Treppen in Bezug auf den Winterdienst.

Teil II STRASSENREINIGUNG

§ 5 Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigung hat, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, alle vier Wochen zu erfolgen. Liegt Schnee oder herrscht Schnee- oder Eisglätte, wird die Reinigungspflicht durch den Winterdienst (§ 6) abgelöst.

(2) Die Straßen sind so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße, durch Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Die Reinigung umfasst vor allem das Beseitigen von Fremdkörpern, Verunreinigungen, Laub und Unkraut.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(4) Schieberkappen, Schachtdeckel, Hydranten und andere der Ver- und Entsorgung oder der Brandbekämpfung dienende Anlagen sind jederzeit von allem Unrat und Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freizuhalten.

(5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn noch Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern), öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen) oder Gewässern zugeführt werden.

(6) Zum Schutz vor Lärmbelästigungen anderer sind die Festlegungen aus der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna einzuhalten.

(7) Außergewöhnliche Verunreinigungen sind nicht Bestandteil der regelmäßigen Straßenreinigung, sondern sind gemäß § 17 Abs. 1 SächsStrG durch den Verursacher unverzüglich und ohne Aufforderung zu beseitigen.

Teil III WINTERDIENST

§ 6 Umfang des Winterdienstes

(1) Neben der regelmäßigen Straßenreinigungspflicht (§ 5) haben die Anlieger die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee und Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, auch im Begegnungsverkehr, gewährleistet ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Gehwege sind auf mindestens drei Viertel ihrer Breite zu räumen; sind sie schmaler als 1 Meter, in vollständiger Breite. Soweit entlang einer öffentlichen Straße sowie in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) keine Gehwege vorhanden sind, gilt ein begehbare 1,50 m breiter Streifen der Fahrbahn entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn, soweit möglich, in einer Breite von einem Meter zu räumen. An Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind begehbare Durchgänge von 1,50 m Breite zu schaffen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Schnee- oder Eisglätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang sowie Ein- und Ausstieg gewährleistet ist. Dies erfordert u.a., Schnee und Eis im Bereich der Bushaltestelle auf dem der Fahrbahn zugewandten Gehwegrand auf eine Breite von mindestens 1,50 m komplett zu beräumen. Befindet sich der Bereich einer Haltestelle zwischen Fahrbahn und Gehweg, ist nur der Gehweg zu beräumen und zu streuen.

(5) Die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees erfolgt vorrangig auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes. Stehen keine Flächen außerhalb des Verkehrsraumes zu Verfügung und ist die Breite des Gehweges ausreichend, darf der geräumte Schnee und Eisstücke nur auf dem Gehweg, sonst am Rande der Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht behindert wird. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.

(6) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Anlieger die Gehwege sowie die Zugänge zur Fahrbahn derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Der § 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Als Streumaterial sind Sand, Splitt, Granulat und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltige Stoffe) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise dürfen Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe bei starkem Eisregen und an besonders gefährlichen Gehwegstellen wie Treppen oder Rampen eingesetzt werden, nicht jedoch an Bäumen oder begrünten Flächen, wenn die Freihaltung nicht anders gewährleistet werden kann. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweiligen Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(8) Bei der Schneeräumung und Glättebeseitigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straße nicht beschädigen.

(9) Die Räum- und Streupflicht erstreckt sich nicht auf Gehwege und Treppen, die durch amtliche Hinweisschilder mit folgendem Text gekennzeichnet sind:

„Kein Räum- und Streudienst.
Benutzung auf eigene Gefahr.
Stadt Pirna.“

(10) Neben den Vorschriften zu den Räum- und Streuzeiten (§ 7) sind zum Schutz vor Lärmbelästigungen anderer die Festlegungen aus der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Pirna einzuhalten.

§ 7 Räum- und Streuzeiten

Die Gehwege müssen werktags bis 7:00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9:00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich – bei Bedarf auch wiederholt – zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Teil IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinn des § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei bestehender Reinigungspflicht oder Verpflichtung zum Winterdienst

1. entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
3. entgegen § 5 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege nicht oder nicht innerhalb der in § 7 genannten Zeiten vom Schnee räumt,

5. entgegen § 6 Abs. 3 und 4 keinen Zu-/Abgang zur Fahrbahn bzw. zur Haltestellen räumt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 den Haltestellenbereich nicht so vom Schnee räumt, dass ein gefahrloser Ein-/Ausstieg in das öffentliche Verkehrsmittel möglich ist,
7. entgegen § 6 Abs. 5 den Schnee nicht ordnungsgemäß beseitigt,
8. entgegen § 6 Abs. 5 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält
9. entgegen § 6 Abs. 6 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn nicht innerhalb der in § 7 genannten Zeiten derart und so rechtzeitig bestreut, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können,
10. entgegen § 6 Abs. 7 die Rückstände des Streumaterials nicht spätestens nach der Frostperiode von den zu reinigenden Flächen räumt.
11. entgegen § 7 Abs. 7 Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe verwendet hat, obwohl die Freihaltung auch anders gewährleistet werden konnte,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

(§ 9 Inkrafttreten)

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Übersicht zu den Reinigungsflächen für An- und Hinterlieger
- Anlage 2: Straßenreinigungsverzeichnis in der Fassung vom 19.01.2022
- Anlage 3: Treppenverzeichnis

zu § 4
Übersicht zu den Reinigungsflächen für An- und Hinterlieger

Reinigungsflächen	Straße ist im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen	Straße ist nicht im Straßenreinigungsverzeichnis eingetragen	Winterdienst
	die Reinigungsfläche ist vom Anlieger zu reinigen		
Gehweg	ja	ja	ja
Separate Radwege	ja	ja	ja
gemeinsame Geh- und Radwege	ja	ja	ja
Radweg auf der Fahrbahn	nein	ja	nein
Baumscheiben	ja	ja	nein
Überwege außerhalb der Fahrbahn ohne Verkehrsinseln	ja	ja	ja
Fahrbahn	nein	ja, bis zur Fahrbahnmitte	nein
Straßenrinnen und Einflussoffnungen der Straßenentwässerung	nein	ja	ja
Rand- und Sicherheitsstreifen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand	ja	ja	nein
Rand- und Sicherheitsstreifen zwischen Gehwegrand und Fahrbahn	nein	ja	nein
Parkbuchten	nein	ja	nein
Haltestellenbuchten	nein	ja	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand; Bereich innerhalb des Fahrgastunterstandes	nein	nein	nein
Haltestelle mit Fahrgastunterstand; Gehwegbereich außerhalb des Fahrgastunterstandes	ja	ja	ja
Haltestelle ohne Fahrgastunterstand	ja	ja	ja
Gräben, Böschungen u. ä.	ja	ja	nein
Zugänge zu den Grundstücken	ja	ja	ja

zu § 3
Straßenreinigungsverzeichnis der Stadt Pirna
(Fassung vom 19.01.2022)

Straße**Abschnitt****A**

Albert-Barthel-Straße	vollständig
Alt-Neundorf stadtauswärts	ab Flst. 51a, bis Flst. 86/2
Alt-Neundorf stadteinwärts	ab 183/9, bis Flst. 8
Alt-Rottwerndorf stadtauswärts	ab Flst. 99c, bis Flst. 80/6
Alt-Rottwerndorf stadteinwärts	ab Flst. 54/4, bis Flst. 99/7
Am Markt	vollständig
Am Zwinger	vollständig, Parkbuchten nur 2x jährl.
Äußere Pillnitzer Straße	vollständig

B

Badergasse	vollständig
Bahnhofstraße	vollständig
Bahnhofsvorplatz	vollständig
Barbiergasse	vollständig
Basteistraße	vollständig
Berggießhübeler Straße	bis OD
Bergstraße	vollständig
Bonnewitzer Berg	vollständig
Braudenstraße	stadtausw. bis Flst. 1674 stadteinw. ab Flst. 1193/7
Breite Straße	vollständig
Brückenstraße	vollständig

C

Clara-Zetkin-Straße	vollständig
Cottaer Straße	bis einschließlich Brücke

D

Dohnaischer Platz	Straße: vollständig Wirtschaftsweg: vollständig
Dohnaische Straße	vollständig
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	Straße: vollständig Wirtschaftsweg: vollständig
Dresdner Str. B172	vollständig

E

Eichendorffstraße	vollständig
Einsteinstraße	vollständig

F

Fabrikstraße	vollständig
--------------	-------------

G

Gartenstraße	vollständig
Gebrüder-Lein-Straße	vollständig
Geibeltstraße	vollständig
Glashüttenstraße	vollständig
Grohmannstraße	vollständig

H

Hauptstraße	Straße: ohne Stich zum Pillnitzer Str. Parkplätze 2x jährlich
-------------	--

J

Jacobäerstraße	vollständig
----------------	-------------

K

Kahrenweg	vollständig
Karl-Liebknecht-Straße	vollständig
Kastanienallee	stadtausw. ab Flst. 131/44 bis Flst. 496; stadteinw. ab Flst. 497 bis Flst. 133b
Kirchplatz	vollständig
Klosterhof	vollständig
Klosterstraße	vollständig
Kohlbergstraße	zw. Postweg und Zehistaer Straße
Königsteiner Straße	vollständig
Krietzschwitzer Straße B172	stadtausw. bis Flst. 891/15 stadteinw. ab Flst. 895/8

L

Lange Straße	vollständig
Liebethaler Grund	stadtausw. von Flst. 1/1 bis Flst. 13f stadteinw. von Flst. 580 bis Flst. 1c; Buswendeplatz vollständig
Liebstädter Straße	stadtausw. bis Flst. 10a
Lindenallee	vollständig
Lindenstraße	vollständig
Lohengrinstraße	zw. Lindenallee u. Tschaikowskiplatz
Lohmener Straße	bis Ausfahrt Kaufland

M

Marktgasse	vollständig
Maxim-Gorki-Straße	vollständig
Max-Schwarze-Straße	vollständig

N

Niedere Burgstraße	vollständig
--------------------	-------------

O

Obere Burgstraße	vollständig, außer Bereich Gastro.
Oberer Platz	Parkplätze 2x jährl.

P

Pratzschwitzer Straße	Copitz: vollständig
Postweg	vollständig

R

Radeberger Straße	zw. Äußere Pillnitzer Str. und Aldi
Remscheider Straße	Westteil: vollständig Ostteil: vollständig
Reutlinger Straße	Straße: von B172 bis Deciner Str. Parkbuchten: von B172 bis Deciner Str. (2x jährl.)
Richard-Wagner-Straße	stadtausw. ab Flst. 163/1 stadteinw. ab Flst. 164/1
Robert-Klett-Ring	Parkbuchten 2x jährl.
Robert-Koch-Straße	vollständig
Rosa-Luxemburg-Straße	zw. Bahnhofstraße und Siegfried-Rädel-Straße
Rottwerndorfer Straße	stadtausw.: bis Ende Bord nach SFZ; stadteinw.: ab S.-Bach-Str. ohne Stichstraßen
Rudolf-Renner-Straße	Straße: vollständig

S

Schandauer Straße B172	vollständig
Schillerstraße	vollständig
Schloßstraße	vollständig
Schmiedestraße	vollständig
Schössergasse	vollständig
Schuhgasse	vollständig
Seidewitzer Straße	stadtausw. bis Flst. 2c stadteinw. ab Flst. 34/9
Seminarstraße	vollständig
Siegfried-Rädel-Straße	zw. Geibeltstraße und Robert-Koch-Straße
Stadtbrücke	vollständig
Struppener Straße S168	Straße: bis OD

T

Tischerplatz	vollständig
Töpfergasse	vollständig
Tschaikowskiplatz	ohne Teilabschnitt vor Schloss

V

Varkausring	Westseite: vollständig
Vorwerkstraße	stadtausw.: bis Flst. 12/8 stadteinw.: bis 182

W

Walter-Richter-Straße	Parkplätze: 2x jährl.
Wehlener Straße	Kreuzung Lohmener Straße bis OD

Z

Zehistaer Straße	vollständig
ZOB	vollständig

zu § 4
Treppenverzeichnis

Treppen	Winterdienst
rechtselbisch	
Stadtbrücke in Brückenschleife an Fährstraße	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Stadtbrücke Lidl zum DB-Haltepunkt (mit Rampe)	Stadt Pirna
Oberleite zur Burglehnstraße (Schöne Höhe)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Karl-Büttner-Str/Ecke Burglehnstr	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Niederleite zur Vogelwiese (2 Treppenanlagen)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Lohmener Straße 26/27 zur Vogelwiese	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Pillnitzer Straße zur Lohmener Straße (zw. Nr. 1 und 2)	Anliegerpflicht
Pillnitzer Straße zur Lohmener Straße (an Busschleuse)	Stadt Pirna
Rudolf-Renner-Straße zur Pillnitzer Straße (Berufsschule)	Stadt Pirna
Liebethaler Grund zur Kirche (Kirchtreppe)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Liebethaler Grund (Talstraße) - Zum Malerweg (Kurventreppe)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Liebethaler Markt zur Porschendorfer Straße	Anliegerpflicht
Meiereiweg zur Zschendorfer Straße/Brücke über S177	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Innenstadt	
Stadtbrücke Treppenturm Bootshaus	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Stadtbrücke Treppenturm Brückenpark	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Elberadweg zur Brückenstraße (bei Dampfanganlegestelle)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Klosterstraße zur Brückenstraße (Stadtbrücke)	Stadt Pirna
Rosa-Luxemburg-Straße zum P+R Bahnhof (am Stemmtor)	Stadt Pirna
Amtstreppe	Anliegerpflicht
Schafttreppe	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Braustraße zu Am Felsenkeller	Anliegerpflicht
Am Plan (im Planwinkel)	Anliegerpflicht
Schloßtreppe	Stadt Pirna
Treppen auf dem Schloßhang	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Ernst-Thälmann-Platz an Gottleubabrücke	Stadt Pirna
linkselbisch	
Berggießhübeler Straße zum Schlegelweg	Stadt Pirna
Seminarstraße zur Hohen Straße (Schwimmhalle-Hanno)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Seminarstraße zur Hohen Straße (bei Sporthalle)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Hohe Straße zur Dr.-Friedrichs-Höhe (Briefträgerweg)	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
Julius-Fucik-Straße 25/27 zum Dr.-Pienitz-Park	Anliegerpflicht
Pfauenweg zum Fasanenweg	Kein (Sperrung nach § 7 Abs. 9)
von Prof.-Joliot-Curie-Straße zum Park bei Straße der Jugend	Anliegerpflicht